



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 150/2009 für das Wohngebiet Stumpf- wiese (Nord) – 8. Bauabschnitt

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 24.02.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den 8. Bauabschnitt für das Wohngebiet Stumpf- wiese (Nord) beschlossen. Das Plangebiet grenzt südlich an eine öffentliche Grünfläche an. Im Osten grenzt das Baugebiet an einen öffentlichen Geh- und Radweg (Maxi-Besold- Weg), sowie im Norden an die neu zu errichtende Verlängerung der Ludwig-Specht-Straße. Westlich an das Baugebiet grenzen derzeit noch freie Ackerflächen. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, der durch das Bauvorhaben ausgelöst wird, soll durch die Schaffung von Ausgleichsflächen kompensiert werden. Der geplante Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist aus der Planbeilage ersichtlich.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 150/2009 mit Grünordnungsplan und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2010 wurden durch den Gemeinderat Unterhaching am 23.06.2010 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

Montag, 09.08.2010 bis einschließlich Donnerstag, 09.09.2010

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Dienststunden, Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bau- und Umweltamt der Gemeinde, Rathausplatz 7, 2. Stock, Zimmer 215 oder 216. Die Planunterlagen sind auch im Vorraum vor Zimmer 211 ausgestellt.

Während dieser öffentlichen Auslegung können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Bau- und Umwelt-

ausschuss des Gemeinderates Unterhaching zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Unterhaching, den 02.08.2010
Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister